

## **Standard-Transportvertrag MAB auf garantierter Basis**

OCB<sup>®</sup> - Referenz: [Referenznummer]

geschlossen zwischen

**Gas Connect Austria GmbH**  
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1  
A-1210 Wien  
("Gas Connect Austria")

und

[Firma]  
[Straße] [Nummer]  
[PLZ] [Ort]  
[Land]  
("Transportkunde")

## **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1: Vertragsgegenstand	3
Artikel 2: Einspeise- und Entnahmepunkt	3
Artikel 3: Kapazität	3
Artikel 4: Entgelt und Sicherheit	3
Artikel 5: Streitbeilegung	6
Artikel 6: Anhänge	6
Artikel 7: Allokationsregeln	6
Artikel 8: Allgemeine Geschäftsbedingungen	9
Artikel 9: Sonstige Bestimmungen	9
Artikel 10: Vertragslaufzeit	10

- Anhang 1:** Allgemeine Bedingungen der Gas Connect Austria GmbH für grenzüberschreitende Transporte
- Anhang 2:** Nominierung (inklusive Ansprechpartner)
- Anhang 3:** Qualitäts- und Druckspezifikationen
- Anhang 4:** Allokationsregeln
- Anhang 5:** Antragsformular GMS
- Anhang 6:** Muster der Bankgarantie

## **Artikel 1: Vertragsgegenstand**

Der vorliegende Standard-Transportvertrag (der „Transportvertrag“) regelt die Bedingungen, zu denen der Transportkunde sein Recht ausübt, Erdgasmengen mit der in Artikel 3 angegebenen, verbindlich reservierten Kapazität im MAB-System auf garantierter Basis („firm“) transportieren zu lassen.

## **Artikel 2: Einspeise- und Entnahmepunkt**

Der Einspeisepunkt ist die slowakisch/österreichische Grenze bei Láb, beziehungsweise Baumgarten WAG/MAB HD.

Der Entnahmepunkt ist Baumgarten WAG/MAB MD, beziehungsweise die österreichisch/slowakische Grenze.

## **Artikel 3: Kapazität**

Der Transportkunde reserviert verbindlich eine Kapazität auf garantierter Basis vom Einspeisepunkt bis zum Entnahmepunkt mit einer Stundenrate von [Stundenrate] m<sup>3</sup>/h (0°C) für den Zeitraum von [Vertragsbeginn], 06:00 Uhr, bis [Vertragsende], 06:00 Uhr.

## **Artikel 4: Entgelt und Sicherheit**

4.1 Der Transportkunde verpflichtet sich, für die gemäß dem Transportvertrag von [Vertragsbeginn] bis [Vertragsende] zu erbringende Dienstleistung ein monatliches Entgelt „E<sub>m</sub>“ in Euro (EUR) an Gas Connect Austria zu bezahlen.

Das monatliche Entgelt „E<sub>m</sub>“ wird jeweils am 1. Mai eines jeden Jahres nach folgender Formel neu festgesetzt und kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet; dies zum ersten Mal am 01.05.2013:

$$E_m = E_o * \left( 0,85 + 0,05 * \frac{G_m}{G_0} + 0,10 * \frac{L_m}{L_0} \right)$$

wobei:

G<sub>m</sub> = österreichischer Großhandelspreis-Index – „Nichtsaisionwaren“ wie in den „Statistischen Nachrichten“ der Statistik Austria veröffentlicht und gültig für den Monat Februar des Jahres „m“.  
G<sub>m</sub> wird auf eine Dezimalstelle gerundet;

$G_0 = G_m$  gültig für den Monat Februar des Jahres 2012, d.h. 110,2 (Basis 2010=100);

$L_m =$  arithmetischer Durchschnitt der kollektivvertraglichen Mindestmonatslöhne und -gehälter sämtlicher Beschäftigungsgruppen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen in der Mineralölindustrie Österreichs gültig zum Zeitpunkt der neuen Preisfeststellung oder gemäß einem anderen Kollektivvertrag oder der gesetzlichen Regelung, die den genannten Kollektivvertrag ersetzt oder ergänzt.  $L_m$  wird auf vier Dezimalstellen gerundet;

$L_0 = L_m$  gültig für den Monat Februar des Jahres 2012, d.h. 3.231,8523 EUR.

Zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Transportvertrags gilt:  
„ $E_0$ “ = EUR [Entgelt pro Fakturamonat],-- pro Monat.

Das Entgelt „ $E_m$ “ ist während der Vertragslaufzeit [Anzahl Fakturamonate] mal zu bezahlen.

- 4.2 Der Transportkunde verpflichtet sich, seine gemäß dem Transportvertrag bestehende Zahlungsverpflichtung sowie allfällige Haftungen, die aus diesem Vertragsverhältnis resultieren, durch Beibringung einer Bankgarantie oder Leistung einer Bar-Kautions zu sichern. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt gemäß Artikel 24 der *Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte* EUR [Sicherheitsleistung],--.

Im Falle der Beibringung einer Bankgarantie muss die ausstellende Bank (Garantiegeber) ein Mindestrating von BBB- (Triple B Minus) gemäß der Einstufung der Rating-Agentur „Standard & Poor’s“ oder ein äquivalentes Mindestrating der Rating-Agenturen „Moody’s“ oder „Fitch“ aufweisen; widrigenfalls kommt Artikel 24.5 der *Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte* zur Anwendung.

Entgegen den Bestimmungen hinsichtlich Vorlaufzeiten in Artikel 24.2 und Artikel 24.3 der *Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte* muss die Sicherheitsleistung spätestens einen (1) Arbeitstag vor Beginn der Vertragsabwicklung bei Gas Connect Austria einlangen. Im Falle einer Bankgarantie ist das Posteingangsdatum, bei einer Barkautions das Valutadatum am Konto der Gas Connect Austria, maßgeblich; widrigenfalls gilt Artikel 24.5 der *Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte*.

- 4.3 Das Entgelt, das aus Artikel 4.1 resultiert, versteht sich ohne Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben. Gas Connect Austria ist berechtigt, alle Steuern, Gebühren und/oder Abgaben, die Gas Connect Austria von einer Behörde in Bezug auf die Erbringung der Transportdienstleistung

vorgeschrieben werden, auf das vom Transportkunden zu bezahlende Entgelt aufzuschlagen.

- 4.4 In den Fällen des Artikel 6.7 (Wartungsarbeiten) und Artikel 20 (Höhere Gewalt) der *Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte* hat Gas Connect Austria das Recht, die Transportdienstleistung bzw. die in Artikel 3 vereinbarten Stundenraten einzuschränken („Einschränkung“). In diesem Fall wird dem Transportkunden über einen bestimmten Zeitraum nur eine Stundenrate kleiner der vertraglich vereinbarten Stundenrate zur Verfügung gestellt. Unter Umständen kann die Einschränkung auch zu einer Stundenrate von Null (0) führen.

Im Falle einer Einschränkung verringert sich das unter Artikel 4.1 vereinbarte Entgelt „E<sub>m</sub>“ für die Dauer und in dem Umfang der Transporteinschränkung. Die in diesem Fall zur Anwendung kommende Entgeltkürzung „E<sub>Km</sub>“ innerhalb eines Leistungsmonats wird vom Entgelt „E<sub>m</sub>“ für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen.

„E<sub>Km</sub>“ errechnet sich wie folgt:

$$E_{Km} = \left( \frac{E_m}{h_m * q} \right) * \left( \sum_{K=1}^{h_K} q_{diffK} * h_K \right)$$

wobei:

E<sub>Km</sub> = die Entgeltkürzung pro Monat;

E<sub>m</sub> = das Entgelt pro Monat;

h<sub>m</sub> = die Gesamtanzahl der Stunden des Monats, in dem die Einschränkung der Transportdienstleistung auftritt;

q = die vertraglich vereinbarte Stundenrate am Entnahmepunkt;

q<sub>diffK</sub> = die Differenz zwischen vertraglich vereinbarter Stundenrate am Entnahmepunkt und der am Entnahmepunkt zur Verfügung gestellten Stundenrate je eingeschränkter Stunde;

h<sub>K</sub> = die Anzahl der Stunden innerhalb des Leistungsmonats, für deren Dauer die Transportdienstleistung eingeschränkt wird.

- 4.5 Die Einschränkung bzw. die Wiederaufnahme des Transportes in vollem Umfang ist dem Transportkunden und jener Partei, an welche der Transportkunde das Erdgas am Entnahmepunkt übergibt, mittels Transportprogramm gemäß **Anhang 2** anzukündigen. Davon ausgenommen sind Einschränkungen aufgrund von Wartungsarbeiten, die gemäß Artikel 6.7 (Wartungsarbeiten) der *Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte* angekündigt werden.

- 4.6 Für den Fall, dass der Transportkunde die im Artikel 3 vereinbarte Stundenrate nicht, oder nur eingeschränkt nutzt, obwohl sie von Gas Connect Austria in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wird, ist der Transportkunde in jedem Fall verpflichtet, das unter Artikel 4.1 vereinbarte monatliche Entgelt „E<sub>m</sub>“ zu bezahlen („ship or pay“).
- 4.7 Für den Fall, dass der Transportkunde im Falle einer Einschränkung, wie in Artikel 4.4 beschrieben, die von Gas Connect Austria zur Verfügung gestellte Stundenrate nicht, oder nicht in vollem Umfang nutzt, so ist für die Berechnung der Entgeltkürzung „E<sub>Km</sub>“ in jedem Fall die von Gas Connect Austria zur Verfügung gestellte Stundenrate maßgeblich.

### **Artikel 5: Streitbeilegung**

- 5.1 Alle aus oder in Zusammenhang mit dem Transportvertrag einschließlich allfälliger Zusatzvereinbarungen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der letztgültigen Version der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (IHK) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- 5.2 Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

### **Artikel 6: Anhänge**

Die folgenden Anhänge sind ein integrierter Bestandteil des Transportvertrags:

- Anhang 1:** Allgemeine Bedingungen der Gas Connect Austria GmbH für grenzüberschreitende Transporte (exklusive aller Artikel, die sich auf das auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methode errechnete Entgelt beziehen, insbesondere Artikel 1.4 und Artikel 11.1)
- Anhang 2:** Nominierung (inklusive Ansprechpartner)
- Anhang 3:** Qualitäts- und Druckspezifikationen
- Anhang 4:** Allokationsregeln
- Anhang 5:** Antragsformular GMS
- Anhang 6:** Muster der Bankgarantie

Dem Transportkunden sind die Anhänge in vollem Umfang bekannt und er akzeptiert diese.

### **Artikel 7: Allokationsregeln**

- 7.1 In Zusammenhang mit dem Transportvertrag kommen die Allokationsregeln der Gas Connect Austria zur Anwendung. Dem

Transportkunden sind die in **Anhang 4** aufgelisteten Allokationsregeln in vollem Umfang bekannt und er akzeptiert diese.

- 7.2 Zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Transportvertrags findet die Allokationsregel „IA“ gemäß **Anhang 4** zum Transportvertrag Anwendung („maßgebliche Allokationsregel“).
- 7.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen der maßgeblichen Allokationsregel und dem Transportvertrag haben die Bestimmungen des Transportvertrags Vorrang.
- 7.4 Gas Connect Austria behält sich das Recht vor, die maßgebliche Allokationsregel auf Grund technischer und/oder vertraglicher Erfordernisse und/oder Erfordernisse der Betreiber der vor- oder nachgelagerten Leitungssysteme abzuändern. Gas Connect Austria ist somit berechtigt, ohne Einschränkung aus der Auflistung der Allokationsregeln in **Anhang 4** eine Variante zu wählen. Der Transportkunde ist nicht berechtigt, gegen eine allfällige Abänderung der Allokationsregel Widerspruch zu erheben.
- 7.5 Nach Ablauf des Transportvertrages wird anhand der erstellten Monatsprotokolle eine Schlussbilanz ermittelt.

Die Schlussbilanz errechnet sich aus der Differenz zwischen den für den Transportkunden am Einspeisepunkt gemäß der angewandten Allokationsregel allozierten Erdgasmengen und den für den Transportkunden am Entnahmepunkt gemäß der angewandten Allokationsregel allozierten Erdgasmengen.

Für den Fall, dass die Schlussbilanz von Null (0) verschieden ist, wird wie folgt vorgegangen:

- Sollte die Schlussbilanz weniger als Null (0) betragen, verpflichtet sich der Transportkunde an Gas Connect Austria eine Ausgleichszahlung („SEZ<sub>KUB</sub>“ ausgedrückt in EUR) zu leisten, wobei sich die Höhe dieser Zahlung wie folgt errechnet:

$$SEZ_{KUB} = G_p * |SKUBs| * 1,5$$

wobei:

$G_p$  der von Statistik Austria zur Verfügung gestellte durchschnittliche Gaspreis, ausgedrückt in EUR pro MJ, für den [Monat 5 Monate vor Vertragsende] ist; und

SKUBs die kumulierte Differenz zu Gunsten von Gas Connect Austria, ausgedrückt in MJ, ist.

- Sollte die kumulierte Differenz mehr als Null (0) betragen, leistet Gas Connect Austria an den Transportkunden eine Ausgleichszahlung („SAZ<sub>KUB</sub>“ ausgedrückt in EUR), wobei sich die Höhe dieser Zahlung wie folgt errechnet:

$$SAZ_{KUB} = Gp * |SKUBs| * 0,5$$

wobei:

Gp der von Statistik Austria zur Verfügung gestellte durchschnittliche Gaspreis, ausgedrückt in EUR pro MJ, für den [Monat 5 Monate vor Vertragsende] ist; und

SKUBs die kumulierte Differenz zu Gunsten des Transportkunden, ausgedrückt in MJ, ist.

Der Betrag der Ausgleichszahlung „SEZ<sub>KUB</sub>“ oder „SAZ<sub>KUB</sub>“ wird dem Transportkunden spätestens am fünften (5.) Arbeitstag des Monats, der dem Monat, in dem die vereinbarte Transportdienstleistung endet, nachfolgt, in Form einer Monatsrechnung mitgeteilt.

Für den Fall, dass diese Rechnung „SEZ<sub>KUB</sub>“ ausweist, verpflichtet sich der Transportkunde, die Rechnung in EUR ohne irgendwelche Abzüge spätestens am 15. Tag des Monats, der dem Monat, in dem die vereinbarte Transportdienstleistung endet, nachfolgt, (Fälligkeitsdatum) auf ein von Gas Connect Austria in dieser Rechnung angegebenes Konto zu bezahlen. Für den Fall, dass das Fälligkeitsdatum in Österreich kein Banktag ist, hat die Zahlung an dem in Österreich dem Fälligkeitsdatum nächstfolgenden Banktag zu erfolgen.

Für den Fall, dass diese Rechnung „SAZ<sub>KUB</sub>“ ausweist, wird dieser Betrag vom Rechnungsbetrag für den letzten Leistungsmonat in Abzug gebracht. Sollte der Betrag „SAZ<sub>KUB</sub>“ den Rechnungsbetrag des letzten Leistungsmonats übersteigen, verpflichtet sich Gas Connect Austria, den entsprechenden Betrag in EUR ohne irgendwelche Abzüge spätestens 25 Tage, nachdem der Transportkunde Gas Connect Austria schriftlich über das Konto, auf welches die Zahlung zu leisten ist, informiert hat, zu bezahlen. Für den Fall, dass der Tag, an dem Gas Connect Austria zur Zahlung verpflichtet ist, in Österreich kein Banktag ist, hat die Zahlung an dem in Österreich nächstfolgenden Banktag zu erfolgen.

Die Artikel 13.3 bis 13.5 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gas Connect Austria GmbH für grenzüberschreitende Transporte* gelten auch für das zuvor beschriebene Prozedere der Begleichung dieser Rechnung.

## Artikel 8: Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 8.1 Die *Allgemeinen Bedingungen der Gas Connect Austria GmbH für grenzüberschreitende Transporte* ([www.gasconnect.at](http://www.gasconnect.at)) sind die von Gas Connect Austria für Transportverträge verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind (exklusive aller Artikel, die sich auf das auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methode errechnete Entgelt beziehen, insbesondere Artikel 1.4 und Artikel 11.1) ein integrierter Bestandteil des Transportvertrags. Der Transportkunde nimmt die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Transportvertrags geltende und im Internet veröffentlichte Version der *Allgemeinen Bedingungen der Gas Connect Austria GmbH für grenzüberschreitende Transporte* zur Kenntnis und er akzeptiert diese.
- 8.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen den Anhängen, insbesondere den *Allgemeinen Bedingungen der Gas Connect Austria GmbH für grenzüberschreitende Transporte*, und dem Transportvertrag haben die Bestimmungen des Transportvertrags Vorrang.

## Artikel 9: Sonstige Bestimmungen

Wenn ein Transportkunde mehrere Transportverträge auf dem MAB-System mit der gleichen Qualität (garantiert/unterbrechbar), dem gleichen Einspeise- und Entnahmepunkt und sich überschneidenden Laufzeiten geschlossen hat, sind die gewünschten, aus den einzelnen Transportverträgen resultierenden Nominierungen vom Transportkunden in Form einer **Summennominierung** für alle laufenden Verträge abzugeben. Die Abstimmung betreffend der Form und das Prozedere der Abgabe einer solchen Summennominierung erfolgt – analog zur Einzelnominierung – mit dem Dispatching Center der Gas Connect Austria (siehe Anhang 2 zum Transportvertrag: „Nominierung und Ansprechpartner“).

In der Folge wird von Gas Connect Austria für diese Transportverträge ein Summenmengenprotokoll ausgestellt. Für jeden Transportvertrag wird nach Ablauf desselben anhand des Summenmengenprotokolls eine vorläufige Schlussbilanz ermittelt. Die in dieser Bilanz enthaltene Fehl- bzw. Überschussmenge wird dann anteilmäßig dem bzw. den auslaufenden Transportverträgen gemäß der vertraglich vereinbarten Stundenrate je Transportvertrag (pro rata) zugeordnet. Sollte die Schlussbilanz des jeweiligen Transportvertrags von Null (0) verschieden sein, kommt Artikel 7.5 des Transportvertrags zur Anwendung.

Der Transportkunde kann nach Absprache mit dem Dispatching Center der Gas Connect Austria eine Umstellung von Summennominierung auf Nominierung je Vertrag vornehmen. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung werden auch die Mengenprotokolle je Vertrag ausgestellt.

Für Transportmengen, bei denen bereits eine Summennominierung abgegeben wurde, kann rückwirkend keine Änderung in der Mengenprotokollierung vorgenommen werden, d.h. eine Summennominierung bedingt immer eine Summenmengenprotokollierung.

### **Artikel 10: Vertragslaufzeit**

Dieser Transportvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist bis [Vertragsende], 06:00 Uhr uneingeschränkt wirksam.

Dieser Transportvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet und unterschrieben, wobei jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

Wien, am [Angebot angenommen am] [Ort], am [Angebot angenommen am]

Gas Connect Austria GmbH

[Firma]